

BEE-Stellungnahme

zu Art und Bedingungen der EEG-Umlagebefreiung für
Wasserstoff

Berlin, 27. Oktober 2020



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Art der EEG-Umlagebefreiung	2
3.	Bedingungen der EEG-Umlagebefreiung	3
4.	Abschließende Bemerkungen	4
5.	Literatur	5

1. Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat in seinem Stakeholder-Dialogmeeting am 20.10.2020 drei mögliche Optionen zur EEG-Umlagebefreiung von Wasserstoff vorgestellt.

Option 1 umfasst die Ausweitung der Besonderen Ausgleichregelung (BesAr) auf alle Hersteller von Wasserstoff und unabhängig von der Farbe und vom Verwendungszweck des Wasserstoffs.

Option 2 beschreibt ebenfalls eine Ausweitung der BesAr, allerdings soll diese nur gelten, wenn der überwiegende Geschäftszweck des Unternehmens die Herstellung von grünem Wasserstoff ist.

Option 3 beinhaltet eine gesetzliche Komplettbefreiung von grünem Wasserstoff. Die Befreiung soll hierbei allein für den Strom gelten, der für die Elektrolyse eingesetzt wird.

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) begrüßt die Möglichkeit der Teilnahme am Stakeholderprozess des BMWi. Im Nachfolgenden soll zu den genannten Optionen und der weiteren Vorgehensweise Position bezogen werden.

2. Art der EEG-Umlagebefreiung

Hintergrund der angedachten EEG-Umlagebefreiung ist der angestrebte Aufbau eines heimischen Wasserstoffmarktes. Der Aufbau eines solchen Wasserstoffmarkts soll gemäß der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) dazu dienen, **grünen Wasserstoff** als vielfältig einsetzbaren Energieträger und Energiespeicher **im Sinne der Energiewende nutzbar zu machen** und als wichtiges Element der Sektorenkopplung dort zu verwenden, wo Strom aus erneuerbaren Energien nicht direkt eingesetzt werden kann.¹

In seiner NWS spricht sich das BMWi deshalb auch folgerichtig für eine „**Befreiung der Produktion von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage**“² aus. Von einer Befreiung

¹ BMWi (2020), S. 2

² BMWi (2020), S. 18

anderer Wasserstoffarten, so wie sie die Option 1 mit sich bringen würde, ist in der NWS hingegen nicht die Rede.

Das BMWi sollte bei der Ausgestaltung der EEG-Umlagebefreiung berücksichtigen, dass der Aufbau einer heimischen Wasserstoffwirtschaft **kein Selbstzweck** ist. Es ist vielmehr ein Mittel, alle Sektoren des **Energiesystems im Sinne des Klimaschutzes zu transformieren**.

Der BEE hält in diesem Zusammenhang **die EEG-Umlagebefreiung von anderem als grünem Wasserstoff für nicht zielführend**, kontraproduktiv und auch nicht im Sinne des politischen Willens (siehe bspw. Maßnahme 1 der NWS³). Eine EEG-Umlagebefreiung über den grünen Wasserstoff hinaus, erzeugt, auch wenn sie nur vorübergehend ist, die falsche Lenkungswirkung, und schafft Pfadabhängigkeiten, die im Nachhinein möglicherweise nur schwer zu überwinden sind. **Die Option 1 sollte deshalb in keinem Fall, auch nicht für einen Übergangszeitraum, in Betracht gezogen werden.**

Die Option 2, bei der die BesAr auf solche Unternehmen ausgeweitet werden soll, deren überwiegender Geschäftszweck die Herstellung von grünem Wasserstoff ist, ist in der jetzigen Definition ebenfalls problematisch. Wenn für die EEG-Umlagebefreiung aller Stromverbräuche eines Unternehmens lediglich nachgewiesen werden muss, dass der „überwiegende Geschäftszweck“ die Herstellung von grünem Wasserstoff ist, hieße das, dass auch alle übrigen Stromverbräuche befreit würden, die nichts mit der Produktion von grünem Wasserstoff zu tun haben. Eine derartige pauschale Befreiung hält der BEE für nicht gerechtfertigt. Außerdem würde die EEG-Umlagebefreiung von anderem als grünem Wasserstoff der Aussage in der NWS widersprechen, dass es durch die Umlagebefreiung zu keiner Erhöhung der EEG-Umlage kommt.⁴

Die gesetzliche Komplettbefreiung grünen Wasserstoffs unter Erfüllung bestimmter Kriterien (**Option 3**) ist hingegen grundsätzlich **dazu geeignet, die richtige Lenkungswirkung zu entfalten** und einen wichtigen Anreiz für den Hochlauf einer heimischen grünen Wasserstoffwirtschaft in Sinne der Energiewende zu setzen. Anstelle einer einfachen Komplettbefreiung des Strombezugs von grünem Wasserstoff lässt sich die Höhe der Befreiung jedoch auch abhängig vom Umfang der erfüllten Kriterien machen. In diesem Sinne schlägt der BEE das im folgenden Kapitel beschriebene zweistufige Modell vor.

3. Bedingungen der EEG-Umlagebefreiung

Der BEE regt für die Befreiung von der EEG-Umlage ein **zweistufiges Modell** an. Für Betreiber von Elektrolyseuren, die die Kriterien der ersten Stufe erfüllen, würde in diesem Modell die EEG-Umlage auf bspw. 15 Prozent begrenzt werden, während Elektrolyse-Betreiber, die die zusätzlichen Kriterien der zweiten Stufe erfüllen, mit einer vollständigen Befreiung der EEG-Umlage rechnen können.

Für das Erreichen der ersten Stufe ist dabei insbesondere der **Nachweis der Grünstrom-Eigenschaft** entscheidend. Da die Stromproduktion und die Entwertung eines Herkunftsnachweises (HKNs) voneinander entkoppelt sind, reicht hierfür jedoch die Entwertung

³ BMWi (2020), S. 17

⁴ BMWi (2020), S. 17

eines HKNs nicht aus. In Anlehnung an Erwägungsgrund 90 (RED II)⁵ sollte vielmehr auch sichergestellt werden, dass die Produktion von Erneuerbarer Energie (EE) und Elektrolyse zeitlich und wenn möglich auch geografisch korreliert. In einer zeitlich klar definierten Übergangszeit könnte jedoch als Minimallösung aufgrund ihrer einfachen Umsetzbarkeit auch die einfache Entwertung eines HKNs als Nachweis der grünen Eigenschaft von Wasserstoff zulässig sein.

Über den Nachweis der grünen Eigenschaft entsprechend der Ausführungen in Erwägungsgrund 90 (RED II) hinaus, sollte die Förderung durch die Befreiung der EEG-Umlage **auf eine begrenzte Volllaststunden(VLLH)-Zahl beschränkt sein**, Vorschlag: 3.500 VLLH / Jahr. Anstatt durch den Aufbau einer großen Anzahl von Elektrolyseuren Grundlast-Verbräuche zu schaffen, würden die Elektrolyseure so als flexible Verbrauchseinrichtungen agieren und zu mehr Systemstabilität in einer erneuerbaren, volatil geprägten Energieversorgung beitragen.

Um die **zweite Stufe** und somit eine Komplettbefreiung von der EEG-Umlage zu erreichen, müssen Elektrolyse-Betreiber **zusätzliche Voraussetzungen erfüllen, die sicherstellen, dass ihre Elektrolyseure potentielle Netzprobleme nicht verstärken** und gegebenenfalls zur Entschärfung schwieriger Netzsituationen beitragen können. Ein wichtiges Kriterium ist hierbei, dass sich im Fall eines Netzengpasses sowohl die EE-Anlage als auch der Elektrolyseur auf der gleichen Seite des Netzengpasses befinden (siehe Erwägungsgrund 90). Des Weiteren sollten Elektrolyseure, die mit einer EE-Anlage gekoppelt sind, keinen Wasserstoff produzieren dürfen, wenn die Produktion der EE-Anlage einen bestimmten Nennleistungswert (bspw. 30 bis 40 Prozent) unterschreitet.

4. Abschließende Bemerkungen

Ein schneller Markthochlauf mit ausschließlich grünem Wasserstoff ist machbar. Der BEE hat bereits darauf aufmerksam gemacht, dass in den Post-EEG-Anlagen, die in den kommenden Jahren sukzessive aus der EEG-Förderung fallen, ein immenses Potenzial für die Erzeugung von grünem Wasserstoff schlummert. Den Bedarf an sauberem Strom für die Erzeugung von grünem Wasserstoff schätzt die Bundesregierung auf 20 TWh. Einen hohen Anteil davon können kurzfristig die Post-EEG-Anlagen liefern.⁶ Auch mittelfristig können heimische **Erneuerbare Energien große Teile des für die Wasserstoffproduktion benötigten Stroms liefern**. Voraussetzung hierfür ist, dass diese konsequent ausgebaut werden.

Der Fokus sollte auf dem Ausbau einer ausschließlich grünen Wasserstoffwirtschaft liegen, indem Erneuerbare Energien fortan als einziger Primärenergieträger der Zukunft anerkannt werden. Fehlanreize oder Begünstigungen für Investitionen in Verfahren, deren Grundlage fossile Energieträger sind, sollten minimiert oder gänzlich ausgeschlossen werden, da sie faktisch Pfadabhängigkeiten etablieren und so eine erfolgreiche, rasche Energiewende und das Erreichen von Klimazielen verhindern.

⁵ Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II), Erwägungsgrund 90

⁶ Alleine bis zum Jahr 2025 werden in Deutschland über 10.000 MW an Windenergieanlagen mit einer jährlichen Stromproduktion von über 20 TWh aus dem EEG fallen.

Die beschriebenen Kriterien knüpfen die EEG-Umlagebefreiung an den Nachweis der grünen Eigenschaft des bezogenen Elektrolysestroms sowie an eine systemdienliche Fahrweise der Elektrolyseure. Die Kriterien lehnen sich dabei an die Ausführungen in **Erwägungsgrund 90 (RED II)** an, hinter die das BMWi bei der konkreten Ausgestaltung seiner Befreiungsvoraussetzungen nicht zurückfallen sollte. Einer unverzüglichen Ausarbeitung der Bedingungen steht dabei aus Sicht des BEE nichts im Wege.

Zum Erreichen der Klimaziele sollten neben den Maßnahmen der NWS auch für andere Herstellungsverfahren von grünem Wasserstoff (z.B. die Dampfreformierung aus Biogas) sowie für andere großtechnische Sektorenkopplungsanlagen (z.B. Großwärmepumpen), die eine ähnliche Wirkung auf die Klimaziele haben, entsprechende Fördermaßnahmen erlassen werden.

5. Literatur

BMWi (2020), Nationale Wasserstoffstrategie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Berlin, Juni 2020, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/die-nationalewasserstoffstrategie>.

Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) des Europäischen Parlaments und des Rates, Brüssel, Dezember 2018, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=uriserv:OJ.L_.2018.328.01.0082.01.DEU

Kontakt:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Dr. Matthias Stark
Leiter Erneuerbare Energiesysteme
030 275 81 70-22
Matthias.Stark@bee-ev.de

Florian Widdel
Referent für Digitalisierung, Sektorenkopplung und Energienetze
030 275 81 70-17
florian.widdel@bee-ev.de